

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 05. Dezember 2013 - Seite 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 406), beide in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel I:

Der Gebührentarif wird unter der laufenden Nummer B 10.6. wie folgt geändert:

10.06.	Auslagen für auf Wunsch der Eheschließenden oder Lebenspartner veranlasste Kosten für die Bereitstellung von Räumen	110,00 €
--------	---	----------

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Haldensleben, den 28.11.2013

i.V. 



Eichler, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 29.11.2013

i.V. 

Eichler, Bürgermeister

Hebesatzsatzung der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2014

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, (GVBl. LSA 2009, S. 383) der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 28.11.2013 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Haldensleben zum 01.01.2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Haldensleben, den 28.11.2013


Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Hebesatzung der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 02.12.2013


Eichler
Bürgermeister

Tagung des Hauptausschusses

Die 56. Tagung des Hauptausschusses der Stadt Haldensleben findet am
Donnerstag, dem 12.12.2013, um 17.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Rathaussaal

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 21. November 2013
4. Vorstellung Sanierungsvorhaben Jacobstr. 3, 7, 9 und 11 ("Seifenfabrik) - Berichterstatter: SALEG
5. Vorstellung Eckdaten Haushaltsplanentwurf 2014
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 21. November 2013
9. Auftragsvergaben
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen



Eichler
Bürgermeister